Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang 04. Juli 2012 Nr. 27 / S. 1

Inhaltsübersicht:		Seite:
73/2012	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in Lichtenau-Henglarn	2
74/2012	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in Paderborn-Sande	3
75/2012	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Neuenbeken	4
76/2012	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Asseln / Vorbescheid	5
77/2012	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Erdgas in Paderborn-Schloß Neuhaus	6

69. Jahrgang 04. Juli 2012 Nr. 27 / S. 2

73/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/00426-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)für eine Anlage zum Halten von Schweinen in 33165 Lichtenau-Henglarn

Herr Josef Hecker und Frau Andrea Hecker, Lange Trift 3, 33165 Lichtenau, beantragen für den Standort in der Gemarkung Henglarn (Flur 4, Flurstück 731) die Genehmigung nach § 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit 600 Sauenplätzen.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.8.3 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

69. Jahrgang 04. Juli 2012 Nr. 27 / S. 3

74/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn Der Landrat Aldegreverstraße 10-14 33102 Paderborn

Az.: 66.6/02144-11-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle (Biogasanlage) in 33106 Paderborn

Die Biogas Löseke KG, Sandhöfener Straße 42, 33106 Paderborn, beantragt für den Standort in der Gemarkung Sande (Flur 16, Flurstück 4) die Genehmigung nach § 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle (Biogasanlage) im wesentlichen durch Erweiterung um eine Fahrsilokammer, ein weiteres BHKW und Endlagerbehälter für Gärreste.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.3 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

69. Jahrgang 04. Juli 2012 Nr. 27 / S. 4

75/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn Der Landrat Aldegreverstraße 10-14 33102 Paderborn

Az.: 66.6/00961-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Die Hossen Ventus GmbH & Co KG, Mühlenweg 18, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 13, Flurstück 150, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 90 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
(Kasmann)

69. Jahrgang 04. Juli 2012 Nr. 27 / S. 5

76/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/00277-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (Vorbescheid) als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die Altenrichts Windkraftanlagen GmbH, St. Johannes-Str. 40, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 6, Flurstück 2, einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 65 m und einem Rotordurchmesser von 44 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
(Kasmann)

69. Jahrgang 04. Juli 2012 Nr. 27 / S. 6

77/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01070-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1098 kW in 33102 Paderborn

Die E.ON Westfalen Weser Energie-Service GmbH, Rolandsweg 80, 33102 Paderborn, beantragt für den Standort Nasse Wenne in der Gemarkung Schloß Neuhaus (Flur 1, Flurstück 1111) die Genehmigung nach § 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (BImSchG) für die Änderung einer Verbrennungsanlage zum Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1098 kW durch Austausch der vorhandenen 2 Module durch ein neues BHKW Modul.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.3.1 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann